



## **BEITRAGSORDNUNG**

**vom 23. März 2006**

### Verzeichnis der Paragraphen

§ 1	Grundsätzliches .....	2
§ 2	Beitragsarten .....	2
1.	Partnerbeitrag .....	2
2.	Ermäßigter Beitrag .....	2
3.	Einzelbeitrag .....	2
4.	Beitragsfreiheit .....	2
§ 3	Höhe der Beiträge .....	3
§ 4	Fälligkeit der Beiträge .....	3
1.	bei bestehender Mitgliedschaft .....	3
2.	bei Beginn der Mitgliedschaft .....	3
3.	bei Wechsel der Beitragsart .....	3
§ 5	Zahlung des Mitgliedsbeitrags .....	3

## **§ 1 Grundsätzliches**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 Ziffer 2 der Vereinssatzung. Die Beitragsordnung gilt als beschlossen, wenn nach Maßgabe des § 6 Absatz 8 der Vereinssatzung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## **§ 2 Beitragsarten**

Der Verein erhebt Einzel- und Partnerbeiträge sowie ermäßigte Beiträge nach Maßgabe von Abs. 1 Ziffer 2. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Von den Mitgliedern sind folgende Beiträge zu entrichten:

### **1. Partnerbeitrag**

Der Partnerbeitrag wird bei verheirateten Mitgliedern erhoben, wenn beide Ehepartner Mitglieder des Vereins sind. Ehegatten stehen eingetragene Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gleich.

Unverheiratete Paare, die in dauerhafter Wirtschafts- und Wohngemeinschaft leben, können, wenn beide Partner Mitglied des Vereins sind, auf Antrag den Partnerbeitrag entrichten. Dieser Antrag ist schriftlich form- und fristlos an den Vorstand zu richten.

### **2. Ermäßigter Beitrag**

Bei Schülern, Auszubildenden und Studenten wird ab Vollendung des 18.ten Lebensjahres ein ermäßigter Beitrag erhoben.

Dieser Beitrag ist im Kalenderjahr der Vollendung des 18.ten Lebensjahres ab dem auf die Vollendung des 18.ten Lebensjahres folgenden Kalendermonats zeitanteilig zu entrichten.

Ab dem auf den Wegfall des Ermäßigungsgrunds folgenden Kalendermonat ist zeitanteilig der reguläre Beitrag zu entrichten.

Sofern eine Partnermitgliedschaft vorliegt und beide Partner die Voraussetzungen für die Ermäßigung erfüllen, wird der doppelte Beitrag nach § 3 Ziffer 3 erhoben, andernfalls der volle Beitrag nach § 3 Ziffer 2.

### **3. Einzelbeitrag**

Der Einzelbeitrag wird bei allen übrigen Mitgliedern erhoben.

### **4. Beitragsfreiheit**

Bei Ehrenmitgliedern und Jugendmitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Von der Beitragsfreiheit der Ehrenmitglieder ausgenommen sind deren Partner sofern diese Vereinsmitglieder sind. Bei diesen ist ein Einzelbeitrag nach vorstehender Ziffer 3. zu erheben.

Diese Regelung gilt erst mit Beginn des Beitragsjahres 2004. Rückwirkend ist ein Einzelbeitrag für den vereinszugehörigen Partner nicht zu erheben.

Beitragsfrei sind Mitglieder, bei deren Partner bereits ein Partnerbeitrag gemäß vorstehender Ziffer 1 erhoben wird und minderjährige Kinder eines Mitglieds.

Volljährige Kinder, die bereits vor Vollendung des 18.ten Lebensjahres über ein Elternteil im Rahmen der Partnermitgliedschaft (Familienmitgliedschaft) beitragsfrei waren, sind bis zur Beendigung der Schul-, Studien- oder Ausbildungszeit beitragsfrei gestellt.

### § 3 Höhe der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Einzelbeitrag: 25,00 €
2. Partnerbeitrag: 40,00 €
3. Ermäßigter Beitrag 15,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag. Eine zeitanteilige Berechnung im Fall, dass die Mitgliedschaft nicht das ganze Kalenderjahr besteht, ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall hiervon Ausnahmen zu beschließen.

### § 4 Fälligkeit der Beiträge

#### 1. bei bestehender Mitgliedschaft

Der Mitgliedsbeitrag entsteht mit Beginn des Kalenderjahres und wird jeweils zum 31. März des Beitragsjahres fällig.

#### 2. bei Beginn der Mitgliedschaft

Der Mitgliedsbeitrag entsteht mit Eingang des Aufnahmeantrags beim Vereinsvorstand vorbehaltlich der späteren tatsächlichen Aufnahme und wird innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Antrags beim Vorstand fällig.

#### 3. bei Wechsel der Beitragsart

Bei Wechsel vom Einzelbeitrag zum Partnerbeitrag während eines Kalenderjahres wird der Mehrbeitrag einen Monat nach dem Wechsel fällig. Beim Wechsel vom Partnerbeitrag zum Einzelbeitrag ist eine zeitanteilige Reduzierung grundsätzlich nicht vorgesehen.

### § 5 Zahlung des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich unbar auf das Girokonto des Vereins bei der Volksbank Weinheim eG - Kontonummer 13.4123.08 - Bankleitzahl 670 923 00 – zu entrichten.

Der Verein bietet jedem Mitglied die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit per Banklastschrift einziehen zu lassen und bittet hiervon Gebrauch zu machen. Vorbereitete Formulare sind beim Vorstand erhältlich.

Weinheim, 23.03.2006

Für den Vorstand:

Stella Kirgiane-Efremidis

(Erste Vorsitzende)

Rudolf Kaltofen

(Zweiter Vorsitzender)